



An den Grossen Rat

20.5275.02

GD/P205275

Basel, 4. November 2020

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2020

Schriftliche Anfrage Beat Leuthardt betreffend neue Tragepflicht auch in Autos und an frequenzstarken Orten und Zeiten, Übersteuerung durch den Kanton bei ÖV-schädigenden und rechtlich fragwürdigen Bundesmassnahmen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beat Leuthardt dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die neue bundesrechtliche Pflicht zum Tragen von Schutztüchern klingt sinnvoll, soweit Minimaldistanzen nicht eingehalten werden können. Sie ist unverhältnismässig, soweit sie generell und undifferenziert gelten soll. Und sie ist gesundheitspolitisch unhaltbar und unzulässig einseitig, wenn nicht auch das Autofahren und der Aufenthalt im stark frequentierten öffentlichen Raum gleichbehandelt wird.

Verhältnismässig wäre es, die Tragepflicht dort – und nur dort – vorzusehen, wo die Mindestdistanz von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies ist immer in Autos mit mehreren Personen der Fall sowie bei Personenansammlungen an belebten Orten und zu frequenzstarken Zeiten.

Der ÖV bleibt das Rückgrat der Massenmobilität. Sabotiert hat dies der Bund bereits im Frühjahr mit seinen schädlichen Anti-ÖV-Aufrufen. Tatsache ist, dass der ÖV jederzeit sehr gut und sicher nutzbar gewesen ist und weiterhin ist. Dass die kantonalen Mobilitätskader im BVD dies ignorieren, anstatt positive Informationen zu geben und Fahrplanverdichtungen anzustreben, ändert daran nichts.

Die neuerliche Bundesregelung zur Tragepflicht von Schutztüchern ist nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern auch geeignet, den ÖV weiter zu bashen und damit der Umwelt und dem Klima weiteren massiven Schaden zuzufügen. Dies widerspricht insbesondere den kantonalen verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundsätzen, die auch in notstandsähnlichen Zeiten Geltung haben.

Angesichts der den ÖV benachteiligenden Bundesregelungen stellen sich daher die nachfolgenden Fragen:

1. Erkennt die kantonale Regierung die Unverhältnismässigkeit einer Pflicht zum Tragen von Schutztüchern bei Distanzen von mehr als 1,5 Metern an?
2. Ist sie bereit, als Sofortmassnahme eine generelle Tragepflicht für Autos mit mehr als 1 Person auszusprechen? («Gleich lange Spiesse»)
3. Ist sie bereit, die Tragepflicht analog zum ÖV – also betreffend Abstände und frequenzstarken Situationen oder Zeiten – im übrigen kantonalen Raum zu übernehmen?

- a. für publikumsintensive Einrichtungen wie Supermärkte, Bars, Clubs und weitere Geschäfte?
- b. für belebte öffentliche Orte wie Rheinbord und Einkaufszonen?
4. Ist sie bereit, beim ÖV den Bund zu übersteuern und die Tragepflicht wie folgt zu beschränken:
 - a. auf Abstände von 1,5 Metern und weniger
 - b. auf frequenzstarke Situationen
 - c. eventualiter auf frequenzstarke Zeiten (HVZ)
5. Ist sie bereit, die neuen Bundesregelungen rechtlich kritisch zu hinterfragen unter folgenden Aspekten:
 - a. mangelnde genügende rechtliche Grundlage im Bundesrecht
 - b. Verletzung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Gleichbehandlungsgebots
 - c. Ermessensüberschreitung durch den Bund
 - d. Derogieren bzw. «Entschärfen» der Bundesregelungen durch kantonales öffentliches Recht?

Beat Leuthardt»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Allgemeines

Die Basler Verkehrsbetriebe (BVB) befördern durchschnittlich jeden Tag weit über 200'000 Fahrgäste und bedienen über 400 Haltestellen in der ganzen Region. Dem Regierungsrat ist es daher ein grosses Anliegen, einen leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Verkehr in Basel zu erhalten und zu fördern. Aus diesem Grund hat er bereits Kampagnen unterstützt, mit welchen auf die neuen Verhaltensregeln im öffentlichen Verkehr hingewiesen wird. Eine weitere Kampagne wird derzeit von den Systemführern SBB und Postauto zusammen mit allen Unternehmen der Branche – auch mit den BVB – vorbereitet, mit der das Vertrauen in den öffentlichen Verkehr schweizweit weiter gestärkt werden soll.

Die rechtlichen Grundlagen für Massnahmen betreffend die Bekämpfung von Epidemien bilden namentlich das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101), das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) sowie die darauf gestützten eidgenössischen und kantonalen Verordnungen. Aufgrund der epidemiologischen Entwicklungen und für den Schutz der Passagiere und Mitarbeitenden hat der Bundesrat in Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) mit Inkrafttreten ab 6. Juli 2020 eine Maskenpflicht in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs eingeführt. Mit der Teilrevision der genannten Verordnung vom 19. Oktober 2020 wurde diese Maskentragpflicht auf Wartebereiche des öffentlichen Verkehrs sowie auf Bahnhöfe, Flughäfen und andere Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs ausgeweitet.

Die Beurteilung der Notwendigkeit von Massnahmen auf Bevölkerungsebene erfolgt im Rahmen eines vollständigen Sets von Indikatoren, wie es auch die WHO¹ vorschlägt. Dabei müssen die Massnahmen je nach regionaler resp. kantonaler Verteilung der Infektionen geographisch und wirkungsbasiert angepasst werden. Gerade im Kanton Basel-Stadt mit seiner aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte besonderen Risikosituation müssen Massnahmen allenfalls lokal verstärkt werden.

¹ World Health Organisation.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Erkennt die kantonale Regierung die Unverhältnismässigkeit einer Pflicht zum Tragen von Schutztüchern bei Distanzen von mehr als 1,5 Metern an?*

Die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus erfolgt nach aktuellem Kenntnisstand auf dem gleichen Weg wie eine Grippe: Über kleine Tröpfchen, die bei Husten und Niesen ausgestossen werden, sowie über den direkten Kontakt mit kontaminierten Flächen. Coronaviren können vor allem bei engem und längerem Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen werden, also bei weniger als 1.5 Metern Abstand über einen kumulativen Zeitraum von länger als 15 Minuten. Diese Situation kann insbesondere im öffentlichen Verkehr jederzeit der Fall sein, da hier viele Menschen über längere Zeit nahe beieinander sind und damit ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht. Zudem lassen sich die Kontaktdata der anwesenden Personen nicht erfassen, was ein Contact Tracing verunmöglicht, wenn eine Person an COVID-19 erkrankt.

Die Maskenpflicht gilt unabhängig davon, wie viele Leute im öffentlichen Verkehr unterwegs sind. Denn es ist nicht absehbar, wie viele Personen zusteigen werden. Angesichts des Berufsverkehrs sowie des Freizeitverkehrs ist jederzeit mit einem hohen Personenaufkommen zu rechnen. Die Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln nur für bestimmte Uhrzeiten oder ab Erreichen einer bestimmten Personenzahl festzulegen, wäre demgegenüber weder sinnvoll noch praktikabel. Die vom Bundesrat beschlossene Einführung einer Maskenpflicht in allen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in den Warte- und Zugangsbereichen zu diesen erachtet der Regierungsrat vor diesem Hintergrund deshalb als verhältnismässig.

2. *Ist sie bereit, als Sofortmassnahme eine generelle Tragepflicht für Autos mit mehr als 1 Person auszusprechen? («Gleich lange Spiesse»)*

Bei einer Beförderung von mehr als einer Person in einem privaten Auto ist davon auszugehen, dass die Fahrgäste einander bekannt sind, im Falle einer Erkrankung also die Nachverfolgung der engen Kontaktpersonen gut möglich ist. Bei Fahrten von mehr als einer Person in Dienstfahrzeugen muss der Arbeitgeber die Einhaltung der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand durch das ergreifen entsprechender Massnahmen wie etwa die Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken gewährleisten. Im Öffentlichen Verkehr (ÖV) besteht jedoch im Vergleich zu Fahrten von Personen in Privatfahrzeugen eine gänzlich andere Situation. Insofern kann man im Vergleich zwischen ÖV und Privatfahrzeugen aus epidemiologischer Sicht und mit Blick auf die Möglichkeit von Eindämmungsmassnahmen über Contact Tracing nicht von «gleich langen Spiessen» sprechen. Eine allgemeine Maskentragepflicht in privaten Autos mit mehr als einer Person ist vor diesem Hintergrund nicht verhältnismässig. Gleichwohl wird sie bei Fahrgemeinschaften mit mehr als einer Person aus unterschiedlichen Haushalten in vielen Fällen freiwillig umgesetzt.

Im Rahmen der betrieblichen Beförderung von Fahrgästen in Autos (Taxifahrdienste) gelten die branchenspezifischen Schutzkonzepte. Der Kanton Basel-Stadt (Medizinische Dienste des Gesundheitsdepartements) hat hierfür Empfehlungen ausgearbeitet, die von den Basler Taxiunternehmen umgesetzt werden.

3. *Ist sie bereit, die Tragepflicht analog zum ÖV – also betreffend Abstände und frequenzstarke Situationen oder Zeiten – im übrigen kantonalen Raum zu übernehmen:*
 - a. für publikumsintensive Einrichtungen wie Supermärkte, Bars, Clubs und weitere Geschäfte?*
 - b. für belebte öffentliche Orte wie Rheinbord und Einkaufszonen?*

Der Bundesrat hat die Covid-19-Verordnung besondere Lage angepasst (in Kraft seit Montag, 19. Oktober 2020) und unter anderem eine erweiterte Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen beschlossen. Der Regierungsrat hat entsprechend die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt (SG 321.331) angepasst. Eine Maskenpflicht gilt

gemäss § 4 der genannten Verordnung darüber hinaus auf dem Areal und in Innenräumen aller staatlichen und privaten Schulen (einschliesslich der Tagestrukturen), Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen. Die angepasste Verordnung trat per Mittwoch, 21. Oktober 2020 in Kraft und gilt vorerst bis Ende Jahr. Die epidemiologische Situation wird diesbezüglich laufend analysiert, was dazu geführt hat, dass der Bundesrat Anpassungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgenommen hat, welche am 29. Oktober 2020 in Kraft traten. Gemäss diesen wurde die Maskentragpflicht auf Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben ausgedehnt hat. Darüber hinaus besteht seit diesem Datum zudem eine Maskentragpflicht auch in belebten Fussgängerbereichen von städtischen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

4. *Ist sie bereit, beim ÖV den Bund zu übersteuern und die Tragepflicht wie folgt zu beschränken:*
 - a. *auf Abstände von 1,5 Metern und weniger*
 - b. *auf frequenzstarke Situationen*
 - c. *eventualiter auf frequenzstarke Zeiten (HVZ)*

Der Regierungsrat sieht mit Blick auf die aktuelle epidemiologische Lage weder Möglichkeit noch Veranlassung, den Bund zu übersteuern. Dies wäre ihm in Bezug auf die Maskenpflicht in ÖV gemäss Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage rechtlich auch gar nicht möglich (vgl. Art. 7 Covid-19-Verordnung besondere Lage *e contrario*). Die BVB sind folglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Bundes sowie das Schutzkonzept der Systemführerinnen SBB und Postauto AG umzusetzen.

Es ist dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, einen leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Verkehr in Basel zu fördern. Um ein sicheres Reisen zu ermöglichen, sind derzeit bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs die Schutzmassnahmen inklusive Tragen eines Mundnasenschutzes sowie die Hygienevorschriften des BAG einzuhalten.

5. *Ist sie bereit, die neuen Bundesregelungen rechtlich kritisch zu hinterfragen unter folgenden Aspekten:*
 - a. *mangelnde genügende rechtliche Grundlage im Bundesrecht*
 - b. *Verletzung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Gleichbehandlungsgebots*
 - c. *Ermessensüberschreitung durch den Bund*
 - d. *Derogieren bzw. «Entschärfen» der Bundesregelungen durch kantonales öffentliches Recht?*

Der Regierungsrat sieht auch hier keine Veranlassung, die neuen Bundesregelungen in Frage zu stellen. Diese stützen sich auf Art. 6 EpG und damit auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Sie halten sowohl dem Verhältnismässigkeitsprinzip als auch dem Gleichbehandlungsgebot stand. Auch liegt keine Ermessensüberschreitung durch den Bund vor.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach-Guggenbühl

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin